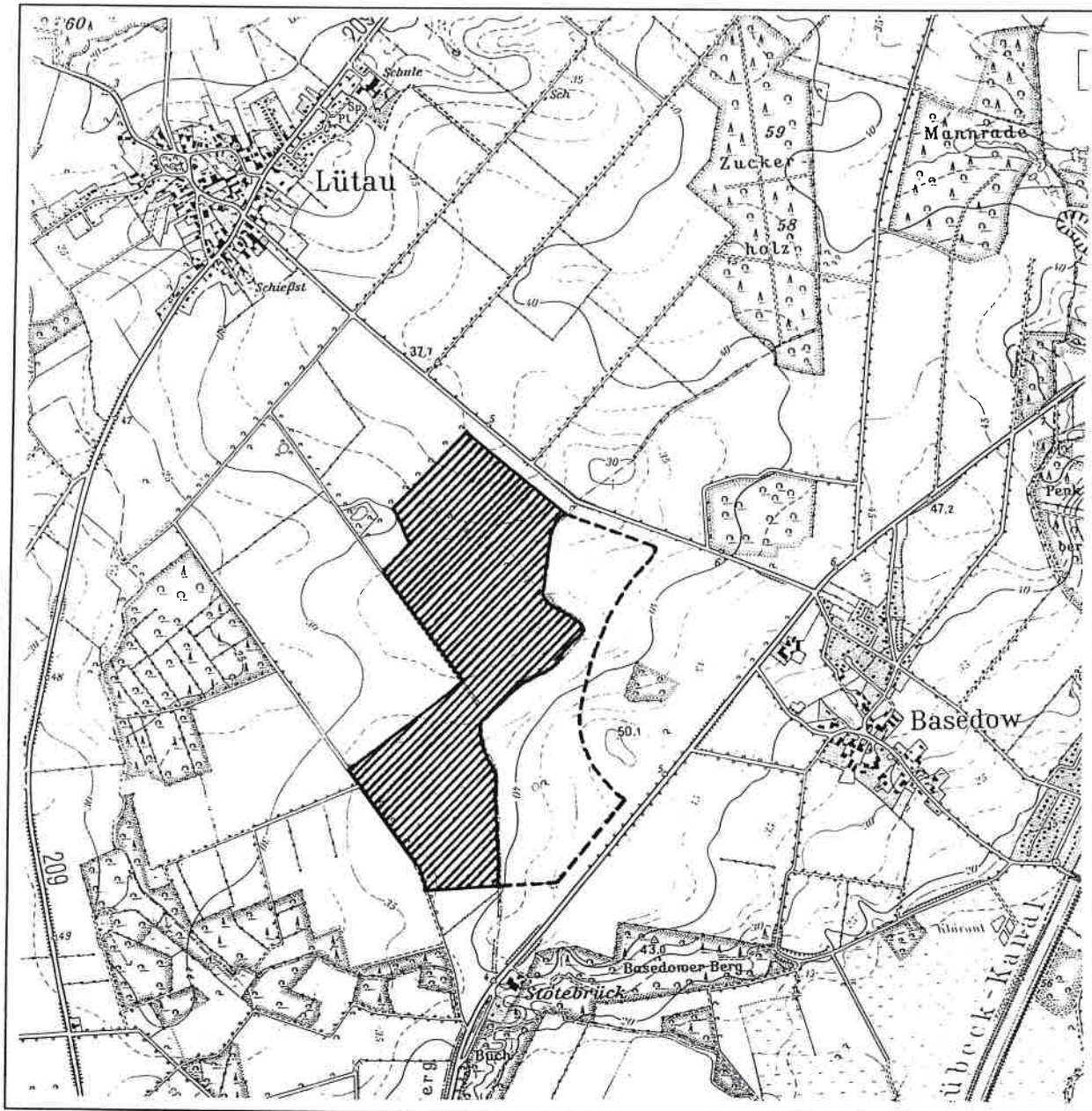


4 1 1 3 1 3

GEMEINDE LÜTAU BEBAUUNGSPLAN NR. 4

GEBIET: Zwischen K 70, Saalkuhle und Stötebrück

BEGRÜNDUNG



1. ENTWICKLUNG AUS VORBEREITENDEN PLANUNGEN

Die Festsetzungen für das Plangebiet entwickeln sich aus der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lüttau, aus dem Landschaftsplanentwurf und aus dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan.

Gemäß Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I wird bezüglich der Windenergienutzung (Ziff. 6.4.2) als ein energiepolitisches Ziel des Landes bis zum Jahr 2010 eine Erhöhung des Anteils dieser umwelt- und ressourcenschonenden Energiegewinnungsform auf eine Anschlußleistung von mindestens 1.200 MW angestrebt. Dabei sollen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Kulturgütern vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Weiterhin dürfen die Siedlungsräume der Menschen und ihre naturnahe Erholung nicht unvertretbar belastet werden. Die Gesamthöhe der Anlagen soll 100 m nicht überschreiten, es sollen Anlagen mit horizontaler Drehachse und mindestens 3 Flügeln vorgesehen werden, mittels geeigneter Farbgebung soll ein möglichst unauffälliges Einfügen in das Landschaftsbild angestrebt werden.

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist in der Karte zum Regionalplan als Eignungsgebiet für Windenergienutzung ausgewiesen.

2. ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANES

Der Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Lüttau umfaßt einen ca. 66 ha großen Teilbereich eines insgesamt 14 Windenergieanlagen umfassenden Windparks im Grenzbereich der Gemeinden Lüttau / Basedow. Der ergänzende Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Basedow wird parallel zu diesem Plan aufgestellt.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf der in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Eignungsfläche die Standorte und Zuwegungen für die geplanten 7 Windenergieanlagen festzusetzen. Weiterhin werden einige gestalterische Vorschriften zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie einige weitere Übernahmen aus dem Grünordnungsplan festgesetzt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und des Grünordnungsplanes werden die Ergebnisse der landschaftsplanerischen Eingriffs-/Ausgleichsermittlungen für den gesamten Windpark zusammengefaßt, so daß eine Vielzahl von Untersuchungen für etwaige Einzelanträge nach § 35 BauGB vermieden wird. Im vorliegenden Fall ist vorgesehen, daß der Windenergiepark Lüttau / Basedow insgesamt von einem Vorhabenträger errichtet werden soll, das für den Betrieb erforderliche Land wird von den betroffenen Landwirten gepachtet.

Für die Windkraftanlagen wurden innerhalb der Eignungsfläche einzelne Flächen für „Sonstige Sondergebiete“ (Zweckbestimmung: Gebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen) mit Baugrenzen festgesetzt, um sicherzustellen, daß die Errichtung der Anlagen entsprechend der Planung erfolgt.

Die Erschließung erfolgt über gemeindeeigene Feldwege und ergänzende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.

3. AUSWIRKUNGEN – ÜBERNAHMEN AUS DEM GRÜNORDNUNGSPLAN

Der Grünordnungsplan beschreibt und bewertet die Auswirkungen des Vorhabens und leitet daraus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ab. Seit dem 15.03.99 gilt die UVP-Richtlinie 85/337/EWG in Deutschland unmittelbar. Gemäß Erlaß des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom Januar 2000 zur „Prüfung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben im Baurecht“ wird den Kommunen dringend empfohlen, für Windfarmen ab 10 Anlagen oder ab einer Flächengröße von 50 ha eine UVP durchzuführen. Da im Windpark Basedow / Lütau zusammen 14 Anlagen vorgesehen sind und auch die Flächengröße etwa 100 ha beträgt, sind hier die Bedingungen für eine UVP-Pflichtigkeit gegeben. Aufgrund des zu diesem Zeitpunkt bereits weit fortgeschrittenen Planungsstandes wurde in Abstimmung mit der UNB Ratzeburg eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) in die Grünordnungsplanung integriert, die Prüfung der Umweltverträglichkeit obliegt der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Entsprechend des UVPG sowie der weiteren diesbezüglichen Empfehlungen und Erlasse werden die Auswirkungen des Projektes auf die Schutzgüter

- Mensch, Fauna, Flora
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Sachgüter und kulturelles Erbe
- Wechselwirkungen zwischen den genannten Faktoren

geprüft. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter inklusive der Wechselwirkungen werden untersucht, darüber hinaus werden mögliche Alternativen geprüft.

Alternativen:

Aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung sollen bis zum Jahr 2010 in Schleswig-Holstein 25 % des Strombedarfs aus Windenergie abgedeckt werden. Aufgrund einer Studie wurden geeignete Standorte für die Aufstellung von Windenergieanlagen ermittelt und in die Regionalpläne des Landes integriert. Außerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Windparks unzulässig. Das Plangebiet für die Gemeinden Lütau / Basedow ist im Regionalplan des Planungsraums I als Fläche zur Nutzung von Windenergie ausgewiesen und in die Flächennutzungspläne beider Gemeinden übernommen worden. Damit waren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung + Grünordnungsplanung gegeben. Infolge der regionalplanerischen Standortvorgaben war es den Gemeinden nicht möglich, im Zuge ihrer Bauleitplanung alternative Standorte zu erwägen.

3.1 DAS PLANGEBIET

Das Plangebiet liegt im Naturraum Schleswig-Holsteinische Geest und hier im Bereich der Lauenburger Geest. Das Umfeld des Plangebietes ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt mit einigen Waldteilstücken, das Plangebiet selbst ist fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und durch Wirtschaftswege erschlossen, die in geringem Maße auch von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden.

3.2 PLANERISCHE VORGABEN

Das Landschaftsprogramm (1999) beinhaltet für beide Gemeinden folgende Aussagen:

- Der südwestliche Teil des Gemeindegebietes von Basedow sowie der nordöstliche Teil der Gemeinde Lüttau sind Teil eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung und für die Funktionsfähigkeit von Böden und von Gesteinen.
- Die Gemeinden Lüttau und Basedow sind Teil eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Charakteristisch für diesen Bereich der historischen Kulturlandschaft ist die enge Verzahnung der landschaftlichen Nutzung als Grünland-, Acker- und Waldfläche mit den untergliedernden Knicks sowie die zahlreichen dörflichen Gemeinden.
- Das Stecknitz-Delvenauer Tunneltal ist als Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebenen dargestellt. Diese Schwerpunkt- und Achsenräume sind ein repräsentativer Querschnitt charakteristischer Kulturlandschaften oder überregional bedeutsam, um Natur und Landschaft oder großflächige, naturbetonte Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln.

Im Landesraumordnungsplan (1998) für das Land Schleswig-Holstein sind die Gebiete von Lüttau und Basedow als ländlicher Raum gekennzeichnet, Teile der Gebiete sind als Raum mit besonderer Eignung für Tourismus und Erholung ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan (1998) für den Planungsraum I enthält folgende Aussagen:

- Gebiete mit besonderer Erholungseignung für weite Teile beider Gemeindegebiete;
- Schwerpunktbereich für die Erholung um das Basedower Ferienhausgebiet;
- Geplantes Landschaftsschutzgebiet außerhalb der Ortslagen;
- Einige archäologische Denkmale (Grabhügel) in beiden Gemeinden;
- 2 Naturdenkmale (Eichen) in Lüttau;
- Kirchen beider Gemeinden als bedeutende Baudenkmale;
- Steilhang entlang des Stecknitz-Delvenau-Tals als Geotop;

Der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) stellt das Plangebiet für die Bebauungspläne beider Gemeinden als Eignungsfläche für die Windenergienutzung dar. Somit ist auf dieser Planungsebene bereits eine Abwägung zugunsten der Windkraft erfolgt.

3.3 BESTANDSAUFNAHME

Abiotische Faktoren : Relief, Geologie, Boden und Wasserhaushalt

Das Relief in beiden Gemeinden wird durch die Lage im Altmoränengebiet geprägt. Die Erhebungen sind durch die Einwirkungen der Naturkräfte über einen langen Zeitraum abgeflacht worden, die Senken wurden mit dem entsprechenden Material verfüllt, so daß sich heute eine leicht wellige Landschaft darstellt. Als Oberflächengewässer kommt im Plangebiet auf Basedower Seite lediglich eine Ackerhohlform vor (geschützt nach § 15 a LNatSchG). In unmittelbarer Nähe befindet sich auf Lütauer Seite die „Saalkuhle“, ein größeres Kleingewässer (ebenfalls geschützt nach § 15 a LNatSchG).

Abiotische Faktoren : Klima, Luft

Innerhalb des gemäßigten ozeanischen Klimas Schleswig-Holsteins ist der Kreis Herzogtum Lauenburg am stärksten kontinental geprägt, das Klima ist ganzjährig feucht mit einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von 8,2° C. Im Kreis Herzogtum Lauenburg herrschen westliche Winde vor, der Mittelwert der Windgeschwindigkeit liegt bei 3,3 m/sec und ist damit nur halb so groß wie an den Küsten des Landes.

Abiotische Faktoren : Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Planungsgebietes ist gekennzeichnet durch ein mäßig bewegtes Relief mit Geländehöhen zwischen ca. 30,00 m u. 35,00 m üNN. Das Gelände fällt von Osten nach Westen ab. Die Flächen sind nur spärlich durch Knicks gegliedert, der Bereich ist als stark ausgeräumte Ackerlandschaft zu bezeichnen.

Wegen der weiträumigen Veränderung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen betrachtet der Grünordnungsplan auch das größere Umfeld der Anlagen in einem Umkreis von ca. 5 km.

Biotische Faktoren: Biotoptypenkartierung

Als flächenhafter Biotoptyp kommt im Plangebiet lediglich Acker (Getreide, Raps, Kohl, Spargel) vor. Im Grenzbereich zwischen beiden Gemeinden verläuft ein Graben, der zur Zeit der Bestandsaufnahme nicht wasserführend war. Entlang der Wirtschaftswege gibt es einige wenige Knicks oder Baumreihen, stellenweise auch an der Grenze der Gemeinden. Häufig ist die Wirkung der Knicks wegen ihres spärlichen Bewuchses nur gering, auf Lütauer Seite ist im nördlichen Teil des Plangebietes ein Knick in einem ordentlichen Zustand. Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein nach § 15 a LNatSchG geschütztes stehendes Kleingewässer, ebenso etwas außerhalb des Plangebietes im Norden auf Lütauer Seite. Der Grünordnungsplan beschreibt im einzelnen die vorkommenden Pflanzenarten.

Biotische Faktoren: Avifaunistische Kartierung

Aussagen zur Fauna, insbesondere zu den Vögeln, wurden zum einen aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Lüttau übernommen, zum anderen wurde durch das Büro BioLaGU eine Kartierung des Herbstzuges, der Wintergäste und des Frühjahrszuges im Plangebiet vorgenommen. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung der Vögel durch Windenergieanlagen ist aufgrund der für das Binnenland relativ wenigen vorhandenen Untersuchungen schwierig.

- Gefährdung von Vögeln durch Windkraftanlagen

Folgende Faktoren müssen als mögliche negative Konsequenzen für die Vogelwelt bei der Errichtung von Windkraftanlagen betrachtet werden:

Kollisionsgefahr:

Die Gefahr direkter Kollisionen wird als relativ gering eingeschätzt.

Barrierewirkung:

Von erheblicher biologischer Bedeutung kann die von Windkraftanlagen ausgehende Barrierewirkung sein. Als gesichert können Beobachtungen gelten, wonach viele Zugvögel mit ausgeprägten Richtungsänderungen auf Einzelanlagen und Windparks reagieren.

Verdrängungseffekte:

Negative Auswirkungen auf die Brutplatzverteilung oder Windkraft-bedingtes Meidungsverhalten konnten bei bisher untersuchten Vogelarten nicht nachgewiesen werden.

Unmittelbare Entwertung von Lebensraum:

Der direkte Flächenverbrauch von Windkraftanlagen ist relativ gering. Dies gilt allerdings nur, wenn bereits vorhandene Betriebswege bei der Standortwahl berücksichtigt und keine zusätzlichen Flächen durch den Bau von Zufahrtsstraßen benötigt werden.

- Brutvögel

Auf der insgesamt 1124 ha großen Fläche der Gemeinde Lüttau wurden während der Kartierzeit 1997 insgesamt 72 brütende Vogelarten und Arten als Durchzügler oder Nahrungsgäste nachgewiesen. Der Grünordnungsplan führt die Vogelarten tabellarisch auf.

- Rastvögel

Der vorliegende Bericht berücksichtigt den Zeitraum von Ende September 1999 bis Mitte Mai 2000, also den späteren Aspekt des Herbstzuges, das winterliche Vogelgeschehen und den Heimzug. Viele Fernzieher ziehen im Herbst bereits vor dem September durch. Im Grünordnungsplan sind sämtliche festgestellten Arten in systematischer Reihenfolge mit Gefährdungseinstufung aufgelistet.

Insgesamt wurden während der Zugplanbeobachtungen im Bereich des geplanten Windparks Basedow / Lütow 31 durchziehende Arten, zum Großteil Singvögel, festgestellt. Die häufigsten Arten sind im Grünordnungsplan aufgelistet. Während des Herbstzuges wurden größere Ansammlungen von nahrungssuchenden Kiebitzen (250 Exemplare) und Staren (300 Exemplare) beobachtet, ansonsten waren größere Rastansammlungen durchziehender Vögel nur selten festzustellen.

Abgesehen von der bemerkenswerten Feststellung eines vom Aussterben bedrohten Raubwürgers an 2 Tagen erwies sich das Untersuchungsgebiet während der Wintermonate als ausgesprochen vogelarm.

Im Gegensatz zum Herbst wurden in der ersten Phase des Heimzuges kaum rastende Durchzügler im Gebiet festgestellt.

Während der Zugplanbeobachtungen wurden als Gesamtdurchschnittswert 393 Exemplare pro Stunde ermittelt, was als durchschnittlicher Wert für den Vogelzug im norddeutschen Binnenland angesehen werden kann. Hinweise für eine Verdichtung des Vogelzuges im Bereich des Untersuchungsgebietes ergeben sich aus den Herbstzugbeobachtungen nicht. Der Heimzug war im Vergleich zu anderen in Norddeutschland untersuchten Flächen ebenfalls durchschnittlich, im späteren Verlauf sogar unterdurchschnittlich ausgeprägt.

- Ergebnis

Insgesamt kann die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen im Untersuchungsgebiet aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Ausprägung des Durchzuges und der sich abzeichnenden mäßigen Bedeutung für Brutvögel aus avifaunistischer Sicht als relativ unbedenklich angesehen werden.

3.4 EINGRIFFSBESCHREIBUNG UND -BEWERTUNG

Abiotische Faktoren : Relief, Geologie, Boden und Wasserhaushalt

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen und deren Zuwegungen kommt es zu Bodenversiegelungen, was eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und des Wasserhaushalts zur Folge hat.

Neben zeitlich begrenzten baubedingten Beeinträchtigungen verbleiben als dauerhafte anlagebedingte Beeinträchtigungen die Bodenversiegelungen mit folgenden Auswirkungen:

- Zerstörung der Speicher-, Regulations- und Lebensraumfunktion;
- Veränderung des Wasserhaushalts;
- Störung der Schadstoffausfilterung und des Stoffabbaus im Boden;
- Zerstörung als Lebensraum und Wuchsort;
- lokale Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts, jedoch keine Grundwasserabsenkung, da Versickerung erfolgt;

Bezogen auf die Gesamtfläche des Windparks sind die Versiegelungen als gering einzustufen.

Abiotische Faktoren : Klima und Luft

Kleinklimatische Veränderungen infolge von verringerter Transpiration von Boden und Pflanzen durch Versiegelungen sind nicht zu erwarten, auch keine Emissionen von luftgefährdenden Stoffen.

Abiotische Faktoren : Landschaftsbild

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist aufgrund der Dimension der Anlagen gravierend, da sie weithin sichtbar sein werden. Deutlich mildernd wirkt sich eine blickverstellende sogenannte Verhüllung bzw. Verschattung des Mastfußes durch Knicks, Wälder, Ortschaften oder Reliefunterschiede aus. Im engeren Umgebungsbereich des Windparks grenzen einige größere Waldflächen an, die den freien Blick auf die Anlagen abschirmen, lediglich im Norden und Osten fehlen nahegelegene blickverstellende Wälder. Im näheren Umfeld ist auch die abmildernde Funktion von Knicks nicht unerheblich. Sie reduzieren den Bereich, aus dem mindestens eine Windenergieanlage vollständig sichtbar ist, auf eine Fläche mit einem Radius von knapp 1,5 km vom Mittelpunkt des Windparks aus gemessen. Insgesamt gesehen bleiben lediglich geringe Bereiche der nächstgelegenen Ortschaften von Basedow und Lüttau unverschattet.

Biotische Faktoren : Biotope

Die Beeinträchtigung der hier vorkommenden Biotope durch die Errichtung der Windenergieanlagen ist gering, da fast ausschließlich wenig wertvolle Biotope betroffen sind, zu Knicks und Kleingewässern wird ausreichender Abstand gehalten.

Biotische Faktoren : Fauna

Beeinträchtigt wird insbesondere die Avifauna durch unmittelbaren Verlust von Lebensraum, Verdrängungs- u. Barriereeffekten. Für Brut- und Rastvögel geht die Fläche als Nahrungshabitat verloren, die Knicks werden wahrscheinlich künftig von Heckenbrütern gemieden. Die im Gebiet vorgefundenen Vogelarten werden gegen die zu erwartenden Eingriffe als relativ tolerant eingestuft. Für den Verlust dieser Fläche sind ausreichende Ersatzmaßnahmen zu leisten.

3.5 VERMEIDUNG / MINIMIERUNG

Es folgt eine stichwortartige Wiedergabe der im Grünordnungsplan angeführten Maßnahmen.

Abiotische Faktoren : Boden und Wasserhaushalt

Minimierung von Flächenversiegelungen; Verwendung wassergebundener bzw. versickerungsfähiger Materialien für Zuwegungen; Ermöglichung späterer landwirtschaftlicher Nutzung über tiefliegenden Fundamenten; Minimierung von Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge; Erschließung nur

über Baustraßen; Wiederherstellung der Luft-u.Wasserdurchlässigkeit des Bodens nach Bauarbeiten; sachgerechte Lagerung und Wiedereinbau von Erdaushub; Vermeidung von Grundwasserverunreinigungen.

Abiotische Faktoren : Landschaftsbild

Minderung durch farbliche Gestaltung des Mastes (Aufhellung von unten nach oben); Aufstellung langsam drehender, geräuscharmer Anlagen; Anpflanzung von Gehölzen.

Biotische Faktoren : Biotoptypen

Knickschutz durch ausreichende Abstandshaltung (15 m) von Knicks für das Parken und Lagern von Baufahrzeugen, Material und Bodenaushub während der Bauphase; Minimierung von Versiegelungen; Abstandshaltung von mind. 3 m der Zuwegungen zum Knickfuß.

Biotische Faktoren : Fauna

Verwendung langsam drehender, geräuscharmer und synchron laufender Anlagen zur Minimierung der Bewegungsunruhe.

3.6 AUSGLEICH UND ERSATZ

Ein Ausgleich für die Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter innerhalb des Plangebietes kann nicht herbeigeführt werden, daher soll eine geeignete Fläche außerhalb des Plangebietes aufgewertet werden.

Abiotische Faktoren : Boden und Wasserhaushalt

Im Grünordnungsplan wird ermittelt, daß pro Windenergieanlage eine 0,9 ha große Ausgleichsfläche bereitgestellt werden muß, d.h. für die 7 Anlagen auf Lütauer Seite insgesamt 6,3 ha.

Abiotische Faktoren : Landschaftsbild

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist mit der Pflanzung von Knicks und Feldgehölzen zu reduzieren. Sinnvoll ist es, sichtverstellende Anpflanzungen entlang der Bereiche vorzunehmen, die durch Menschen stark frequentiert werden. Es sind dies überwiegend Flächen, die an den überörtlichen Verkehrswegen liegen. Da die im Grünordnungsplan vorgesehenen Anpflanzungen außerhalb des Bebauungsplangebietes liegen, wird auf die entsprechenden Kartenanlagen zum Grünordnungsplan verwiesen.

Biotische Faktoren : Biotope

Ein Ausgleich für die Beeinträchtigung der im Plangebiet vorkommenden Biotope erfolgt auf den Ausgleichsflächen. Auf Lütauer Seite sind 30 m Knick neu anzulegen. Auf der Ausgleichsfläche der Gemeinde Lüttau wird darüber hinaus ein Knick als Abgrenzung zur B 209 angelegt.

Biotische Faktoren : Fauna

Als Ausgleich für den Verlust der Fläche des Plangebietes als Lebensraum wird auf Lütauer Seite eine Fläche von 6,5 ha zur Verfügung gestellt und den Ansprüchen der hier vorkommenden Vogelarten entsprechend hergerichtet bzw. bewirtschaftet.

Ausgleichsflächen

Die Gemeinde Lütau stellt hierfür ein 6,5 ha großes Grundstück in der Agrabenniederung zur Verfügung (Flur 2, Flurstück 17).

Die Ausgleichsfläche wird durch einen Grundbucheintrag rechtlich gesichert:

„Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Nutzungsbeschränkung) zu Gunsten des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg als untere Naturschutzbehörde in Ratzeburg des Inhalts, daß die auf beigefügter Karte dargestellte Fläche (bzw. Katasterdefinition) auf Dauer nur für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege genutzt werden darf. Die Fläche ist entsprechend den Ausführungen des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Lütau zu pflegen.“

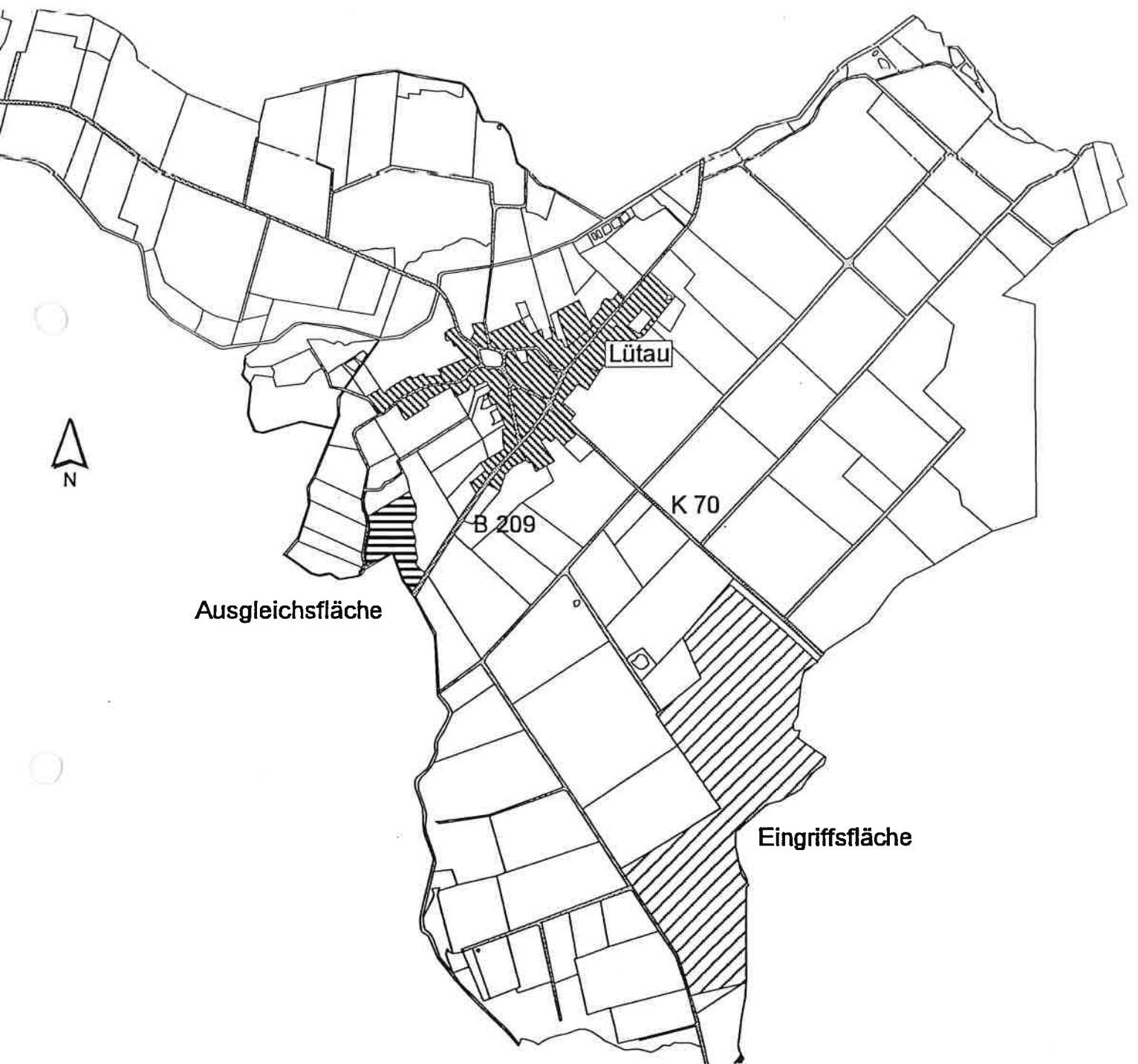
Die Fläche liegt innerhalb eines vorgeschlagenen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Neben den Ausgleichsfunktionen für die einzelnen Naturgüter erfüllt die Fläche auch die Voraussetzungen, um der Avifauna entsprechenden Ersatz zu bieten. Die Fläche ist mehr als 1 Kilometer von der Fläche der Windenergieanlagen entfernt, so daß diese nicht mehr als Störfaktor wirken und liegt in unmittelbarer Nähe zu einem kleinen Waldstück, Einzelbäumen und Knickstrukturen, die als Nistplatz bzw. Ansitz fungieren können.

Als Maßnahme wird für die Fläche die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und eine Gestaltung als naturnahes Biotop festgesetzt : Nutzung als extensivbewirtschaftetes Dauergrünland mit hohem Bodenwasserstand, Ausschluß einer Bodenbearbeitung zwischen März und Oktober, Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Zulässigkeit einer Mahd erst ab dem 5. Juli, alternativ Beweidung mit 2 bzw. max. 4 Rinder pro Hektar.

3.7 KOSTEN

Für die Erstinstandsetzung des Grünlandes (Verschließen der Drainagen) und die Ergänzung des Knicknetzes werden für Lütauer Seite Kosten in Höhe von ca. 45.000 DM geschätzt. Der Gemeinde selbst entstehen keine Kosten, da das gesamte Vorhaben einschließlich Ausgleichsmaßnahmen von einem privaten Vorhabenträger durchgeführt wird. Einzelheiten regelt ein städtebaulicher Vertrag.

LAGE DER AUSGLEICHSFLÄCHE



4. HINWEISE VON TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE

4.1 Wehrbereichsverwaltung I

Bauanträge und sonstige konkrete Planungen sind der Wehrbereichsverwaltung I zeitgerecht zur Prüfung vorzulegen, da ggf. die luftfahrtbehördliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich sein bzw. die Notwendigkeit einer Hinderniskennzeichnung nach § 16 a LuftVG bestehen könnte.

4.2 Schleswig

Die Standorte der Windenergieanlagen sind entsprechend der „Empfehlung der VDEW: Abstand von Windenergieanlagen zu elektrischen Anlagen (Freileitungen / Schaltanlagen)“ so einzuhalten, daß der Mindestabstand von $> 1 \times$ Rotordurchmesser gewährleistet ist.

4.3 Stadtwerke Lauenburg / Elbe

Im Bereich der K 70 befinden sich eine Wasserleitung und eine Gashochdruckleitung.

Lütau, den


Bürgermeister

